

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 27 / 2018

Mittwoch, 3. Oktober 2018

40. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Nachruf

Mit tiefer Betroffenheit und großer Trauer nehmen wir Abschied
von unserem langjährigen Mitarbeiter und Kollegen

Herrn Peter Boywitt

der im Alter von 58 Jahren aus unserer Mitte gerissen wurde.

Herr Boywitt wurde am 01.07.1992 als Schlosser beim Landkreis Forchheim eingestellt und war dann
in der Werkstatt des Bauhofs und am Entsorgungszentrum Deponie Gosberg eingesetzt.

Herr Boywitt erfüllte seine Aufgaben mit hohem Pflichtbewusstsein und großer Hilfsbereitschaft,
womit er sich besondere Wertschätzung und Beliebtheit bei Vorgesetzten und Kollegen erwarb.

Auf Grund seines steten Einsatzes für andere war Herr Boywitt lange Jahre im Personalrat
und in der Betrieblichen Kommission des Landkreises Forchheim aktiv.

Der Landkreis Forchheim dankt dem Verstorbenen für seine langjährigen treuen Dienste und wird ihm
stets ein ehrendes Gedenken bewahren.
Unser ganzes Mitgefühl gilt seiner Familie.

Forchheim, 04.10.2018

Landratsamt
Dr. Hermann Ulm
Landrat

für den Personalrat
Klaus Ponner
Personalratsvorsitzender

2.

Der **Landkreis Forchheim** sucht zum nächstmöglichen
Zeitpunkt

für das Tiefbauamt in Neuses
eine/n technische/n Zeichner/in

sowie

eine/n Straßenwärter/in

Die detaillierten Stellenausschreibungen mit dem jeweiligen Anforderungs-
profil finden Sie im Internet unter **www.landkreis-forchheim.de**



Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Nachruf; Herrn Peter Boywitt
2. Stellenausschreibung zum nächstmöglichen Zeitpunkt für
das Tiefbauamt in Neuses eine/n technische/n Zeichner/in
sowie eine/n Straßenwärter/in
3. Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Ge-
setzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);
Genehmigungsverfahren gemäß § 68 WHG für den Gewäs-
serausbau der Trubach im Zuge der Anlage eines Dorfplat-
zes mit Gewässerzugang durch die Gemeinde Obertrubach

3.
Landratsamt Forchheim
-Dienststelle Ebermannstadt-
Fachbereich Umweltschutz, Abfallrecht, Wasserrecht
Az.: 44-6410-31/18

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Genehmigungsverfahren gemäß § 68 WHG für den Gewässer-
ausbau der Trubach im Zuge der Anlage eines Dorfplatzes mit
Gewässerzugang durch die Gemeinde Obertrubach**

**Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Die Gemeinde Obertrubach beantragte mit Einreichung der Antrags- und Planunterlagen vom Mai 2018 die wasserrechtliche Genehmigung für die o. g. Maßnahme.

Für den geplanten Gewässerausbau ist gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war nach § 7 Abs. 1 UVPG auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Ebenso war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden oder inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden. Im vorliegenden Fall wäre dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil mit der beabsichtigten Ausbaumaßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Prüfkriterien ersichtlich sind.

Die Gemeinde Obertrubach plant im Zuge der Verbreiterung des Staatsstraße St 2260 und der Anlage eines Gehweges die Trubach auf einer Länge von 300 m zu verlegen. Die Verlegung ist unter Berücksichtigung der Grundsätze des naturnahen Wasserbaus durchzuführen. Durch die Verlegung wird das Bauwerk an einem Querbauwerk vorbeigeführt, somit wird ein Wanderhindernis beseitigt. Die Überfahrt über das bestehende Gewässer wird entsprechend auch am neuen Gewässerlauf errichtet. Innerorts wird ein Teilstück einer Verrohrung erneuert und eine Freifläche rund um das Gewässer gestaltet. Die Umgestaltung der Trubach stellt somit einen Eingriff in das Gewässersystem dar.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist durch das Ausbauvorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist ebenfalls nicht mit erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Natur und Landschaft zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Ebermannstadt, 01.10.2018

Steblein
Regierungsrätin